

# SATZUNG

## Ruderverein an den Teichwiesen e.V.

Lediglich aus Darstellungsgründen wird in der Satzung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarbe

1. Der Verein führt den Namen „Ruderverein an den Teichwiesen e. V.“ (RVT). Er wurde am 14. Mai 1965 gegründet und ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt die Farben schwarz und goldgelb. Die Flagge zeigt ein schwarzes T von vier schwarzen stilisierten Leinen eingerahmt auf goldgelbem Grund.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rudersports, wobei der Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zukommt.
2. Dazu gibt der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten. Der Verein tritt für die Erhaltung und Erschließung entsprechender Ruderreviere ein.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Zweckentfremdende Zuwendungen dürfen nicht angenommen werden.
4. Seine Struktur ist demokratisch. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein kann sich übergeordneten Verbänden anschließen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft und Jugendabteilung

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person beantragen, die diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet auch über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Rudernde Mitglieder müssen schwimmen können. Der Vorstand übermittelt den neuen Mitgliedern eine schriftliche Beitrittsbestätigung.
3. Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.
4. Volljährige Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.
5. Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendabteilung regelt ihre Belange in einer Jugendordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Recht auf Anhörung.
6. Schülerrudervereine können sich dem RVT anschließen. Die Bedingungen sind vertraglich gesondert zu regeln.

## **§ 5 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins entstehen durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden, Umlagen und Abgeltung von Pflichtarbeitsstunden. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens alle 2 Jahre und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die in § 2 genannten Ziele und Zwecke zu verwenden, wobei ein angemessener Betrag von der Jugendabteilung in eigener Zuständigkeit verwaltet wird.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Bei Mitgliedern anderer Organe oder Inhabern von Funktionen genügt hierfür ein Beschluss des Vorstandes.
5. Ein Anspruch auf Vergütung für im Interesse des Vereins entstandene Kosten ist nur herzuleiten, wenn derartige Ausgaben zuvor vom Vorstand genehmigt worden sind.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) das Ehrengericht
  - d) die Kassenprüfer
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung wünscht.
3. Die Einladung muss durch schriftliche Benachrichtigung an die letztbekannte Anschrift unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen dem Versammlungstermin und der Absendung der Benachrichtigung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form übermittelt werden. Anträge können sonst nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit befürwortet. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.
5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Ausschließliches Recht der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über:
  - a) sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber
  - b) Geldausgaben, die über die Verwendung der laufenden Einnahmen hinausgehen
  - c) eine Beitragsordnung
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl des Vorstandes
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g) die Wahl des Ehrengerichts
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) Anträge
  - j) die Vereinsauflösung
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins ist drei Viertel Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Ruderwart, dem Bootswart, dem Bootshauswart und dem Wanderruderwart. Ein von der Jugendversammlung gewählter Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt aber auf jeden Fall bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt.  
Bei der Wahl werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Ruderwart (Jahr mit gerader Jahreszahl) im Wechsel mit dem Schriftführer, dem Bootswart, dem Bootshauswart und dem Wanderruderwart (Jahr mit ungerader Jahreszahl) ergänzt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter benennen.
4. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die selbstständige Leitung der Angelegenheiten des Vereins.
6. Der Vorstand hat die Ordnungsgewalt im Vereinsleben.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse benennen, zu denen auch Jugendliche hinzugezogen werden können.
9. Im Einzelnen verteilen sich die Aufgaben des Vorstandes folgendermaßen:
  - a) Der Vorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
  - b) Der Schriftführer vertritt den Vorsitzenden, er ist für die verwaltungsmäßige Geschäftsführung zuständig. Er erstellt Sitzungsprotokolle und fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht.
  - c) Der Kassenwart zieht die Beiträge ein, führt die Kasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt zum Jahresende den Kassenbericht.
  - d) Der Ruderwart organisiert den Ruderbetrieb und sportliche Aktivitäten.
  - e) Der Bootswart ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung des Bootsmaterials und der Sportgeräte.
  - f) Der Bootshauswart ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung des Bootshauses einschließlich des Vereinsgeländes.
  - g) Der Wanderruderwart organisiert das Wanderrudern im Verein.
  - h) Der Jugendwart ist gewählter Vertreter der Jugendabteilung und vertritt deren Belange im Vorstand.

## **§ 9 Ehrengericht**

1. Das Ehrengericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Jugendliche und Mitglieder, die dem Vorstand angehören, sind ausgeschlossen. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden auf fünf Jahre gewählt.
2. Das Ehrengericht bestimmt seinen Vorsitzenden eigenständig.
3. Das Ehrengericht wird nur auf Anruf tätig. Zur Anrufung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
4. Das Ehrengericht hat folgende Aufgaben:
  - a) Es entscheidet endgültig über die von Mitgliedern eingehenden Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes.
  - b) Es ahndet Verstöße gegen die Vereinsordnung und die sportlichen Grundsätze.
  - c) Es schlichtet Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, welche im Rahmen des Vereinslebens auftreten.
5. Das Ehrengericht kann folgende Strafen verhängen:
  - a) Erteilung einer Rüge
  - b) Ausschluss eines Mitgliedes von der Benutzung von Vereinsanlagen
  - c) zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt
  - d) Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.
6. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist innerhalb von drei Wochen den Parteien und dem Vorstand mit Begründung zuzuleiten.
7. Die Durchführung des Beschlusses wird dem Vorstand übertragen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur zum Jahresende möglich und mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form, mit Unterschrift des Mitgliedes, zu erklären.  
Die Verbindlichkeiten der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder bleiben bestehen.
2. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
3. Im Todesfalle eines Mitgliedes erlöschen alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - a) trotz Mahnung länger als sechs Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
  - b) sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Ehrengericht einzulegen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die beiden Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben sooft wie sie es für erforderlich erachten, mindestens aber einmal im Jahr vor der Hauptversammlung, die Kasse und die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und hierüber auf der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer können in Folge nur einmal wiedergewählt werden.

## **§ 12 Haftung**

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren, und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den „Allgemeiner Alster-Club / Norddeutscher Ruderer-Bund“ (AAC/NRB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Rudersports) zu verwenden hat.